

Amtsgericht München

Az.: 161 C 14014/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 21.08.2012 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von € 800,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.

gez.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

120823 530 15



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 21.08.2012

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle